

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege**  
**der Gemeinde Merzalben**  
**vom 17.01.2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Erhebung wiederkehrenden von Beiträgen**

Die Gemeinde Merzalben erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

**§ 2**  
**Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen ist.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf volle qm auf- und abgerundet.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5**  
**Beitragsermittlung**

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen.

Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## **§ 6**

### **Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.
- (3) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  1. am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
  2. am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Merzalben vom 17.10.1996.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Merzalben, 17.01.2002

(Reiner Lechtenfeld) Ortsbürgermeister